

Erste Seite
täglich mit Ausnahme Sonn-
und Feiertags.

Bezugspreis
vierteljährlich 3 Mk. frei un-
danks gebracht; durch die Post-
bezogen mit Bestellgeld
3 Mk. 17 Pfg.

Bogenpreise
Einzelnummer 5 Pfg., ältere
10 Pfg.

Kreiszeitung

für den Obermain-Kreis.

Anzeigenpreis
die viergespaltene Garmond-
zeile oder deren Raum 20
Pfg.; im Nachdruckteil die
Zeile 35 Pfg. — Nach-
satz bei späteren Wiederhol-
ungen. — Laufende Wohn-
ungsanzeigen nach Ueberein-
kunft.

Geschäftsstelle
Luisenstraße 73, Fernruf 414
Postfachamt Nr. 11669
Frankfurt a. M.

Graf Hertling über die Lage.

„Wir werden weiterkämpfen!“

D. R. A. Berlin, 31. Aug. Der Reichstanzler empfing heute die Vertreter des Verbandes katholischer Studentenvereine Deutschlands, die ihm anlässlich seines 75. Geburtstages eine Glückwunschadresse überreichten. Nachdem er den Herren gedankt und einige Worte der Erinnerung an die katholischen Studentenvereine, deren Mitglied er gewesen, gesprochen hatte, fuhr der Reichstanzler fort: „Welche Anforderungen der furchtbare Weltkrieg im Laufe der verflochtenen vier Jahre an den Bund gestellt hat, ist mir bekannt. Aber nicht nur mit der Waffe gilt es, das Vaterland zu verteidigen und den Sieg erringen zu helfen. Auch in der Heimat sind große und wichtige Aufgaben zu erfüllen, und gerade die akademisch gebildeten Kreise sind in erster Linie dazu berufen.“

Die Last des Krieges liegt drückend auf unserm Volk, ich will sie nicht durch Worte zu verkleinern suchen. Zu den Opfern von Blut und Leben, von denen kaum eine Familie ganz verschont geblieben ist, kommen die Schwierigkeiten der Ernährung und Bekleidung, alle die mannigfachen Entbehrungen in der Gegenwart und der sorgende Ausblick in die Zukunft. Der Krieg ist das größte Gesamt-erlebnis für ein Volk, er befähigt zu ungeheuren Leistungen, aber er stellt auch gewaltige Anforderungen an die Kernkraft.

Nicht umsonst spricht man von Kriegspsychose und bezeichnet damit die seelischen Erscheinungen, welche der Krieg auszulösen pflegt. Kriegspsychose zeigt sich daher bei sämtlichen am Kriege beteiligten Völkern, aber sie tritt je nach der Eigenart der letzteren verschieden auf. Bei unseren Feinden tritt sie auf in Form eines an Wahnsinn grenzenden Hasses gegen die Zentralmächte, vor allem gegen Deutschland, ein Haß, der durch eine ununterbrochene Kette der ungeheuerlichsten Verleumdungen genährt wird und sich in unerhörten Schmähungen alles dessen Luft macht, was uns wert und heilig ist. Bei uns dagegen äußert die Kriegspsychose ihre Wirkung vor allem nach innen, in Verstärkung der Neigung zur Kritik, die den Deutschen eigen ist, und die sich mit Vorliebe gegen die Regierung und ihre Maßnahmen wendet, und in der Verschärfung der Parteigegensätze. Und darin, meine Herren, liegt zweifellos eine Gefahr. Nicht, daß von da eine wirkliche Erschütterung im Staatsleben zu befürchten wäre, dazu ist unser deutsches Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit zu einsichtsvoll und verständlich, wohl aber durch den Einbruch, der bei unseren Feinden hervorgerufen wird. Sie träumen von einem bevorstehenden inneren Zusammenbruch, sie bauen darauf ihre Siegeshoffnung und verlängern um deswillen den Krieg.

Hier ist darum ganz besondere Abhilfe notwendig. Was wir brauchen, ist ein einheitliches festes Zusammenstehen von Kaiser und Reich, Regierung und Volk, und zwar so, daß es auch nach außen deutlich in die Erscheinung tritt und nicht durch den Rebell der Meinungsverschiedenheit und ihre Äußerungen in Wort und Schrift verhüllt wird. Und hierzu beizutragen durch Beispiel und Belehrung ist Pflicht eines jeden, der durch Beruf, Bildung und Stellung dazu in der Lage ist. Helfen also auch Sie, wo Sie können, eine solche einträchtige Stimmung herbeizuführen, die Einheitsfront in der Heimat zu verstärken und weithin sichtbar ins Licht zu setzen.

Und nun noch zum Schluß ein ganz kurzes Wort über die militärische Lage, vor allem ein Wort rückhaltloser Bewunderung für die fast übermenschlichen Leistungen der Armee in der vergangenen Woche.

Sodann aber darf ich sagen, daß unsere Oberste Heeresleitung die Lage mit voller Ruhe und Zuversicht ansieht, auch wenn sie sich aus strategischen Gründen veranlaßt gesehen hat, unsere Linien an mehreren Stellen zurückzulegen. Wir haben den Krieg vom ersten Tag an als Verteidigungskrieg geführt, wir haben ihn in Feindesland getragen, um dort unsere Grenzen zu verteidigen und die heimatischen Fluren zu schützen. Wir werden dort weiterkämpfen, unsere herrlichen Truppen werden fortfahren, den gewaltigen Ansturm feindlicher Massen zurückzuschlagen, bis die Gegner einsehen, daß sie uns nicht vernichten können und daher auch ihrerseits zu einer Verständigung bereit sind. Und dieser Tag wird kommen, weil er kommen muß, soll nicht Europa verbluten und die europäische Kultur in Elend und Barbarei versinken.

Wir stehen zu dem Allmächtigen, der uns bisher so sichtbar beigestanden hat, daß dieser Tag nicht allzu lange mehr auf sich warten lassen möge.

Meine Herren! Soeben kommt mir die Unterredung zu Gesicht, die Lord Cecil einem Korrespondenten von Stockholms Tidningen gewährt hat. Ich kann mich heute auf Einzelheiten seiner Rede nicht einlassen und übergehe absichtlich alle anderen von ihm geäußerten verkehrten Anschauungen und schiefen Urteile. Nur zwei Punkte greife ich heraus: Lord Cecil begründet seine Zuversicht auf den militärischen Endsieg mit dem ständigen Zufließen amerikanischer Truppen. Ablesen von diesem offenen Bekenntnis zum Militarismus, den uns die Entente nun seit Kriegsbeginn vorwirft, erinnert mich dieses Hoffen an die

vergangenen Jahre des Krieges, in denen zuerst das treulose Italien, dann Rumänien den Endsieg bringen sollte. Lord Cecil vergißt aber dabei, daß wir inzwischen mit Rußland und Rumänien Frieden geschlossen haben und somit unsere Streitkräfte im Westen ganz erheblich stärken konnten.

Der andere Punkt ist die Behauptung Cecils, die Entente könne nicht Frieden schließen, solange Deutschland von den Alldeutschen regiert werde.

In Deutschland regiert bekanntlich Seine Majestät der Deutsche Kaiser im verfassungsmäßigen Zusammenwirken mit Bundesrat und Reichstag.

Für die Beschlüsse des Reichstags ist noch niemals eine einzelne Partei, sei es die alldeutsche oder eine andere Partei, maßgebend gewesen. Ich kenne auch als Kanzler des Deutschen Reiches lediglich deutsche Parteien und eine deutsche Politik. Diese zu vertreten ist meine Pflicht und wird es bleiben.

Großangriffe im Westen.

Großes Hauptquartier, 31. Aug. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Boehn.

Vorfeldkämpfe beiderseits der Lys. Feindliche Erkundungsabteilungen, die über die Lame vorstießen, wurden zurückgeworfen.

Auf dem Schlachtfelde südöstlich von Arras suchte der Engländer gestern erneut den Durchbruch zu erzwingen. Unter hartem Einsatz von Panzerwagen brachen am frühen Morgen auf einer Frontbreite von 20 Kilometern englische und kanadische Divisionen zwischen Straße Arras-Cambrai und südöstlich von Bapaume zum Angriff vor. Württemberger Schützen südöstlich der Straße den Feind vor ihren Linien ab. Im Verein mit rheinischen Bataillonen warfen sie den nördlich von Hendecourt vorgebrungenen Feind wieder zurück. Südlich von Hendecourt brachten Kavallerie-Schützen-Regimenter den feindlichen Ansturm zwischen Baux-Braucourt und Fremisourt zum Scheitern. Sie nahmen Hendecourt, das vorübergehend verloren ging, wieder, gingen nach Abwehr des Feindes selbst zum Angriff vor und warfen ihn beiderseits von Bullecourt und über den Westrand des Ortes zurück. Südlich von Const schlugen westpreussische Regimenter in erbittertem Kampfe mehrfache Angriffe des Feindes ab. Selbständiges Eingreifen des Oberleutnants Mann mit Kompanien des Infanterie-Regiments Nr. 175 ermöglichte die Wiedernahme des vorübergehend verlorenen Ortes Const. Beiderseits von Bapaume brachten preussische, sächsische und bayerische Regimenter den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Am Nachmittag warf der Feind beiderseits der Straße Arras-Cambrai frische Divisionen in den Kampf. Erneuter Masseneinsatz von Panzerwagen und Infanterie sollte die Entscheidung herbeiführen. Am späten Abend war die Schlacht zu unseren Gunsten entschieden. Die aus dem Sennee-Grunde heraus über Etrevigny-Haucourt und südlich der Straße aus Bis-Cherish ansturmenden dichten Linien des Feindes brachen in unserem Feuer und in erbittertem Nahkampf zusammen. Seine Panzerwagen wurden zerstört, die Infanterie des Feindes erlitt außergewöhnlich hohe Verluste.

Nördlich der Somme wurden englische Angriffe zwischen Morval und Clercy abgewiesen. Wo der Feind unsere Linien erreichte, warf ihn unser Gegenstoß in seine Ausgangsstellungen zurück.

Nördlich der Duse griffen Franzosen den Kanalabschnitt zwischen Libermont und nordöstlich von Royon mit starken Kräften an. Ihre Angriffe kamen meist schon auf dem Westufer in unserem Feuer zum Stehen. Aus Cherilly auf dem östlichen Ufer wurde der Feind nach hartem Kampfe wieder geworfen. Mehrfache aus Royon heraus geführte Angriffe scheiterten im Feuer und durch Gegenstoß.

Hestiger Artilleriekampf und Infanteriegefechte an der Ailette. Nördlich von Soissons nahmen wir den zum Pasly-Kopf vorspringenden Frontabschnitt in die kürzere Linie Inzign-Burn le Com zurück. Inzign blieb bei gestrigen Angriffen des Feindes in seiner Hand.

Wir schossen in den beiden letzten Tagen 52 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Lörzer errang seinen 32. u. 33., Leutnant Könnede seinen 32. und Leutnant Laumann seinen 28. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 1. Sept. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Boehn.

Zwischen Ipern und La Bassée verkürzten wir unsere Front durch Aufgabe des auf Hazebrouck vorspringenden

Bogens. Wir überließen den Kamm dem Feinde. Die vor einigen Tagen durchgeführten Bewegungen blieben ihm verborgen. Gestern stieß der Engländer mit stärkeren Kräften gegen unsere alten Linien vor. Unsere im Vor- gelände der neuen Stellungen belassenen gemischten Abteilungen stehen mit ihm in Gefechtsführung. Der Feind hat den Kamm besetzt und ist über Bailleul-Reuf Berquin und über die Lame gefolgt.

An der Straße Arras-Cambrai brachen englische Infanterieangriffe vor unseren Linien zusammen. Starke bis zum Abend mehrfach wiederholte Angriffe des Feindes zwischen Doucourt und Baulz-Brancourt scheiterten. In wechselnden Kämpfen blieben Bullecourt und Const in Feindeshand. Zwischen Morval und Peronne griffen englische und australische Divisionen nach heftigem Feuer an. Bei Morval und südwestlich von Baulcourt wurden sie abgewiesen. Souchaynes wurde durch Gegenangriffe gehalten. Weiter südlich verläuft unsere Linie nach Abschluß der Kämpfe an der Straße Souchaynes-Peronne. Uebergangversuche des Feindes über die Somme bei Brie und St. Christ wurden vereitelt.

Starke Angriffe der Franzosen zwischen Somme und Duse, gegen die Kanalstellung und den Höhenblock nord-östlich von Royon. Französische Divisionen, die am Abend beiderseits von Resle vorstießen, blieben im Feuer vor unseren Linien liegen. Bei Royon wurde der Feind im Gegenstoß zurückgeworfen. Gegen Mittag zwischen Beaulieu und Morcourt einheitlich geführte Angriffe brachen unter schweren Verlusten für den Feind zusammen. Am Abend erneut angelegter Angriff gesplitterte sich in Einzelvorstößen, die überall abgewiesen wurden. Stärkere feindliche Kräfte, die nördlich von Varesnes und über die Duse bei Bragny vorstießen, wurden zurückgeworfen.

Zwischen Duse und Aisne hat gestern abend nach stürktem Artilleriefeuer die Infanterieschlacht von neuem begonnen. Dicht südlich der Duse kamen Angriffe des Feindes im Artillerie- und Maschinengewehrfeuer nicht vorwärts. Beiderseits von Champs stieß der Feind mit starken Kräften aus der Ailette-Niederung vor. Durch Gegenangriff wurde die alte Lage wiederhergestellt. Zwischen Ailette und Aisne gingen den Angriffen Teilvorstöße des Gegners voraus. Hierbei setzte Bizefelweibel Haas der Maschinengewehr-Kompagnie Ersatz-Regiment Nr. 29 vier feindliche Panzerwagen außer Gefecht und nahm ihre Besatzung gefangen. Am Abend brach der Feind mit starken Kräften zu einheitlichem Angriff vor. Bei und südlich Erecy au Mont schlugen wir den Feind teilweise im Gegenstoß zurück. Westlich von Inzign stieß er bis Terny-Sorny vor. Dort brachten ihn örtliche Reserven zum Stehen. Südlich anschließend bis zur Aisne sind die mehrfach wiederholten Angriffe des Feindes vor unseren Linien gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 1. Sept., abends. (W. T. B. Amtlich.) Kampf zwischen Scarpe und Somme. Englische Angriffe sind hier im Großen gescheitert. An einzelnen Stellen drückten sie unsere Linien örtlich zurück.

Zwischen Duse und Aisne wurden Teilangriffe der Franzosen abgewiesen.

Berlin, 1. Sept. (W. T. B.) Die unentwegte Fortsetzung der durch die deutsche Frontverkürzung zu einem fast reinen Frontalangriff gewordenen Ententeoffensive läßt klar erkennen, daß der Feind den Kampf um die Entscheidung noch nicht aufgegeben hat, und daß mit weiteren Großangriffen gerechnet werden muß.

Graf Andrássy über die Friedensfrage.

Wien, 1. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Graf Jul. Andrássy veröffentlicht unter dem Titel „Möglichkeiten des Friedens“ einen Artikel, in dem er als Hindernis des Friedens den Umstand bezeichnet, daß die Geneigtheit dazu nicht bei beiden Parteien vorhanden sei. Er erklärt, die Aussichten des Friedens würden durch alles, was das Zusammenhalten der Mittelmächte beweise, gefördert. Das Hauptziel der inneren Politik sei, die Stimmung des Zusammenhaltens in den großen Existenzfragen des Krieges zu erhalten. Wenn der Entente ersichtlich sein werde, daß auch ihre lokalen Erfolge sie nicht zum Siege führten, werde vielleicht die Wahrheit an Boden gewinnen, daß die Entente vergeblich auf einen vollständigen Sieg des Waffens rechne. Es sei nötig, die Friedenspolitik konsequent zu befolgen. Andrássy wendet sich dagegen, daß die deutsche Nation mit den Alldeutschen identifiziert werde und weist darauf hin, daß wir hauptsächlich der Antragung des Friedens das Unrige bereits getan haben. Eine Wiederholung würde nur schaden. Wenn auch der Zeitpunkt noch nicht dazu gekommen ist, mit Friedensangeboten hervorzutreten, so sei natürlich, daß wir jedes von anderer

Seite kommende Friedensangebot bereitwilligst entgegennehmen könnten. Vorteilhaft im Interesse des Friedens sei die Erklärung des deutschen Reichstanzlers über Belgien. Andraßy erklärt schließlich, man müsse zur Verbreitung jener Auffassung beitragen, daß man auch mit unbefriedigten Mittelmächten das Völkerecht soweit reformieren könne, wie dies das Interesse der Menschheit auf Grund der Lehre des Krieges billigerweise fordern werde.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., 2. Sept. 1918.

* **Anläßlich des gestrigen Amtsjubiläums** des Herrn Stadtschreibers Popp, sind dem Jubilar neben den Ehrungen seiner Behörde und einer Ehrengabe seiner Kollegen, zahlreiche Beglückwünschungen aus allen Kreisen der Bürgerschaft zu Teil geworden. Es ist erfreulich wenn treue Pflichterfüllung Anerkennung findet.

* **Beförderung.** Zum Leutnant der Reserve befördert wurden Wilhelm Reiß, jüngster Sohn des Herrn ersten Stadtschreibers Louis Reiß und Heinz Kuppel, Sohn der Kurvillenbesitzerin Paula Kuppel Wwe. von hier.

* **Sedanfeier des Kaiserin-Friedrich-Gymnasiums und der Realschule.** Eine in ihrem schlichten Ernste erhebende Feier versammelte heute, am Tage der achtundvierzigsten Wiederkehr der Übergabe Sedans, die Schüler des Gymnasiums und der Realschule in der Turnhalle. Nach einem vom Chor gesungenen geistl. Liede gedachte der Direktor Dr. Schönmann der zahlreichen Opfer, die der Krieg unter den Schülern und früheren Schülern der Anstalt gefordert hat. Es sind über sechzig. Auf Blättern, die in der Turnhalle aufgehängt sind, sind die Namen dieser Helden zusammengestellt. Zur Veranschaulichung der besonders in bezug auf ältere Jahrgänge wohl noch unvollständigen Listen beigetragen, wurden die Schüler und durch sie deren Angehörige aufgefordert; ebenso zur regen Beteiligung an der Hagelung von Erinnerungsbildern für die Gefallenen, deren Erlös für die Kriegswaisen bestimmt ist. In seiner Ansprache zur Feier des Tages schilderte Herr Studienassessor Wehl den großen Weltkrieg als ein weiteres Glied in der Kette der schweren Kämpfe, in denen seit Friedrich dem Großen erst Preußen und dann Deutschland gegen eine Welt von Feinden und Vagabunden wiederum um die ihm gebührende Stellung ringen mußte. Er schloß mit der Hoffnung, daß ein stilles Mitteleuropa, unter Deutschlands Führung, in friedlicher Arbeit vereint, der Welt den Frieden gewähresten werde, den die neuzeitige Selbstaufgabe von Deutschlands Feinden nur zu oft gestiftet hat.

* **Polizeibericht.** Gefunden: 1 fero. Gürtel, 1 Kindermütze, verloren: 1 grauer Pelz, 1 portemonnaie mit Wfr. 1.50 Jny. 1 gold. Broche mit blauem Stein, 1 jaguar, fero. Lohse mit Wfr. 18.50 Jny. 1 goldener Kneifer, 1 gold. Kiste mit Medaillon, 1 schwarzes portemonnaie mit Wfr. 3.— Jny. 1 schwarzes portemonnaie mit Wfr. 9.— Jny.

* **Kurhaustheater.** Kann sein, daß die Operette „Schwarzwaldbädel“ von August Neidhart mit der Musik des Leo Jessel, von besten Kräften gegeben als die, welche das Mainzer Stadttheater gesandt hatte, auf den urteilsfähigen Zuhörer einen anderen Eindruck macht. Auf ihre Kosten mögen am Samstag nur diejenigen gekommen sein, die sich an Witz, gute und weniger gute, hübsche Lachen, Länge, viel Trommel- und Trompetenklänge usw. halten und alles andere und wichtigste, Tonkunst, Gesang, Darstellung unbefehden mit in den Kauf nehmen. Die waren recht beifallsfreudig und eilige von ihnen stifteten sogar Blumen. — Gut gegeben wurde eigentlich nur der Domkapellmeister von August Kleffner. Dann befriedigten mehr oder weniger Paul Weisse als Schmusheim, Robert Becker als Wirt und Alfred Schotters in der wenig dankbaren Rolle des Hans. Renne Baka bringt für die Lampenprinzessin, die Bärbe, von Hause aus zu wenig mit. Rollen, wie diese, beanspruchen ausgereifte, die Situation beherrschende Kräfte und Gräulein Baka will eine Kraft erst werden. Daß sie einmal nach ihren stimmlichen und darstellerischen Gaben eine solche werden kann, soll keineswegs bestritten werden. Spielleiter Heinz Gräb hat offenbar viel mehr Anlagen zum Spielwart als zum Sänger und ganz besonders zum Schauspieler. So, wie er als Richard seine Sprüche heruntergespaltelt, bringt es auch ein klein wenig talentierter Dilettant fertig. Eine „würdige“ Partnerin war Amalie Koll. Vielleicht besteht sich die so oft ins Leere gestikulierende Darstellerin, ehe sie wieder eine von Hainau „vertritt“, einmal eine Kollegin vom Fach. Etwas Besseres kann man ihr gar nicht raten. Für solche Malwinnen hätte Leo Jessel sicherlich keinen Balzer geschrieben. Was sonst noch in Nebenrollen über die Bühne ging, kommt für die Kritik nicht in Betracht.

Anspruchende Musik hörten wir nur im zweiten Akt, der Aufmerksamkeit beanspruchen kann. Was im dritten noch gesagt und gesungen wird, hätte man ohne weiteres nach dem zweiten Akt anheften können. Es verlohnte sich wirklich nicht, deswegen noch einmal den Vorhang hinauf zu ziehen. Unseres Erachtens hat Leo Jessel viel, fast zu viel das Elementarische der Musik auf Kosten der künstlerischen Wirkung in den Vordergrund gerückt. Daran hat der musikalische Reiz zwar meist seine Freude, aber der gebildete Künstler, der ästhetisch hören will, profitiert dabei nicht.

Bis zu wünschen übrig ließ das Zusammengehen von Orchester und Sänger. Um dieses (zuzüglich der Verständigung zwischen Bühnen und Orchester, Auslegung usw.) in einer einzigen Probe zu erzielen, muß man schon eine stärkere und energiegeladene Hand haben als die Kapellmeister Bertold Sander anscheinend besitzt.

Morgen, Dienstag, werden, wie die Theaterleitung berichtet, die ersten Mitglieder des Großh. Hoftheater in Darmstadt im hiesigen Kurhaustheater gastieren und das erfolgreiche viertägige Lustspiel „Nur ein Traum“ von Lothar Schmidt zur Aufführung bringen. — In den Hauptrollen sind beschäftigt die Herren Bruno

Harprecht, Rudolf Weiser, Franz Schneider, Franz Herrmann und die Damen Käthe Meißner, Käthe Schneider-Görge, Elise Christmann. — Leiter der Aufführung: Bruno Harprecht. — Anfang der Vorstellung: 8 Uhr.

* **Aus amtlichen Bekanntmachungen.** Die Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, bildet seit dem 1. Mai 1915 die Grundlage für die Bewirtschaftung der mobilen Vorräte an Kupfer, Nickel, Zinn, Antimon und Legierungen der vorgenannten Metalle. Die von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. betroffenen Stoffe sind in Klassen (Nr. 1 bis 22) eingeteilt.

Durch die am 1. September 1918 veröffentlichte dritte Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A. zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erfahren die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. mit Wirkung vom 1. November 1918 in mehrfacher Hinsicht eine Umgestaltung. Der Kreis der unter die Klassen 1 bis 22 fallenden Stoffe und Gegenstände ist durch den Wegfall einiger bisher geltenden Ausnahmen erweitert worden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle der Klassen 1 bis 22 einer grundlegenden Änderung unterworfen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Ausführung von Kriegsvorfällen im eigenen oder fremden Betriebe treten nunmehr die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund von Bezugsverträgen; an Stelle der bisherigen Bestimmungen über Verwendung der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegebenen Metalle treten die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Auch die bisherigen Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Vornahme dringender Ausbesserungsarbeiten in bestimmten Gruppen von Betrieben, über Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft und die Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel sind — zum Teil unter sachlicher Abänderung gegenüber der bisherigen Regelung — durch die Nachtragsbekanntmachung neu gefaßt worden.

Dadurch, daß die 2. Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A., Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A., betreffend Ridel der Klassen 12 und 13, mit dem Inkrafttreten der 3. Nachtragsbekanntmachung aufgehoben wird, greifen vom 1. November 1918 ab für alle Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 22 die gleichen Verwendungsbestimmungen Platz.

Um den von der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. betroffenen Personen, Gesellschaften usw., deren Kreis durch die 3. Nachtragsbekanntmachung keine Veränderung erfährt, das Verständnis für die Tragweite der getroffenen Neuordnung zu erleichtern, ist ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A. herausgegeben worden, das unter der Vordruckbezeichnung Nr. Bst. 2384 b von der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Hebemannstraße 10, unentgeltlich bezogen werden kann.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dieses Merkblatt nur als eine Erläuterung zu der 3. Nachtragsbekanntmachung gedacht ist, deren Kenntnis die genaue Kenntnis der in der Nachtragsbekanntmachung selbst enthaltenen Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen „Kreis-Zeitung“ einzusehen.

Durch den zwischen der Veröffentlichung der 3. Nachtragsbekanntmachung und ihrem Inkrafttreten am 1. November 1918 gelegenen Zeitraum von 2 Monaten soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Betrieb auf die neuen Bestimmungen umzustellen und sich an Stelle der in ihrem Besitz befindlichen Ausweise alter Fassung, die mit dem 1. November 1918 ihre Gültigkeit verlieren, rechtzeitig neue Ausweise nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu verschaffen.

* **Bezugspreiserhöhung für Zeitungen.** In einer am vorigen Freitag in Frankfurt a. M. stattgehabten Versammlung der Zeitungsverleger der Provinz Hessen-Nassau und des Großherzogtums Hessen wurde beschlossen, als Ausgleich gegenüber der Steigerung der Herstellungskosten ab 1. Oktober, wie dies auch in anderen Bezirken, z. B. Berlin, Westpreußen, Württemberg usw., bereits festgestellt wurde, eine Bezugspreiserhöhung einzutreten zu lassen.

* **Wettersturz in der Schweiz.** In den letzten Tagen ist in der ganzen inneren Schweiz ein großer Wettersturz eingetreten. Schon in 1500 Meter Höhe hat auf der Nordseite der Alpenhöhen Schneefall eingekehrt. Auf dem Rätus sind drei Grad Kälte verzeichnet worden, während in Daxos die Temperatur auf den Gefrierpunkt gesunken ist.

* **Allgem. Ortskrankenkasse zu Bad Homburg v. d. H.** In der Zeit vom 18. 8. bis 24. 8. wurden von 127 erkrankten und erwerbsunfähigen Kassenmitgliedern 116 Mitglieder durch die Kassenärzte behandelt, 8 Mitglieder im hiesigen allgemeinen Krankenhaus und 3 in auswärtigen Heilanstalten verpflegt. Für die gleiche Zeit wurden ausgezahlt 1861,42 M. Krankengeld, 146,04 M. Unterstützung an 6 Wöchnerinnen, ferner an 3 Wöchnerinnen 14 Mark Stillgeld, für 1 Sterbefall 36 M. Mitgliederbestand 2018 männl., 3531 weibl. Sa. 5579.

* **Neues Theater Frankfurt a. M.** (Wochen-Spielsplan vom 2. bis 8. September). Montag, 2. Sept., abends 7½ Uhr: Rohlfähigkeitsvorstellung „Die fünf Frankfurter“, Lustspiel in 3 Akten von Karl Köhler. Dienstag, 3. Sept., abends 7.30 Uhr: Die Frau von 40 Jahren. (Gewöhnliche Preise). Mittwoch, 4. Sept., abends 7.30 Uhr: Zu Peter Kaufens Gedächtnis: Judith's Ehe. (Gewöhnl. Preise). Donnerstag, 5. Sept., abends 7.30 Uhr: Die Haubenlercher. (Gewöhnl. Preise). Freitag, 6. Sept., abends 7.30 Uhr: Die spanische Fliege. (Besonders ermäßigte Preise). Samstag, 7. Sept., abends 7.30 Uhr: Die fünf Frankfurter (Gewöhnl. Preise). Sonntag, 8. Sept., nachmittags 3.30

Uhr: Das badende Mädchen. (Besonders ermäßigte Preise). Abends 7.30 Uhr: Die fünf Frankfurter. (Gewöhnliche Preise).

Aus Nah und Fern.

† **Frankfurt a. M., 1. Sept.** Wie der „Main-Ridda-Bote“ meldet, wurde ein höherer Eisenbahnbeamter der Station Rödelheim beim Felddiebstahl überrascht. Im Besitz des Beamten fand man 53 Pfund Weizenmehl, die er bereits abgeschnitten hatte. Auch ein langjähriger Ehrenfeldhüter beging einen Felddiebstahl.

† **Höcht a. M., 30. Aug.** (Ein guter Fußgänger.) Am Sonntag Abend verschwand hier der 10 jährige Schüler Berg und tauchte am Dienstag Mittag bei seinen Verwandten in Dernbach bei Montabaur auf. Das Büfchen hatte die etwa 90 Kilometer lange Strecke in knapp zwei Tagen zurückgelegt. Es war die längste Fußreise, die der solche Wandersfahrten übrigens gern unternehmende Junge, bisher zurückgelegt hat.

† **Hannau, 1. Sept.** Der Oberstaatsanwalt hat in der bekannten Schleichhandels- und Bestechungsgeschichte Walter, Döring und Genossen die Anklageschrift, die 1700 Seiten umfassen soll, eingefordert. Wahrscheinlich werden noch mehrere Personen in den Anklagezustand verfehrt. Die Verhandlung vor der hiesigen Strafkammer dürfte erst in einigen Monaten stattfinden.

† **Wiesbaden, 1. Sept.** Im hiesigen Gefängnis überfielen Samstag vormittag sechs Untersuchungs- und Strafgefangene ihren Aufseher, streuten ihm Sand in die Augen und entflohen über die Gefängnismauer. Es handelt sich um den 26jährigen Wilhelm Grüber aus Oberlahnstein, wegen Mordversuchs in Haft, den 33jährigen Stenger gen. Hammer aus Hildburghausen, den 24jährigen August Dieb aus Biebrich, den 26jährigen Wilh. Lenz aus Wiesbaden, den 31jährigen Heinrich Heil aus Frankfurt und den 30-jährigen Blasius Füller aus Sossenheim. Dieser war erst tags zuvor von der hiesigen Strafkammer wegen Einbruchs zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Darmstadt, 31. Aug. Eine umfangreiche Verhandlung wegen absichtlicher Befreiung vom Militärdienst, die einerseits wohl etwas aufgebauscht war, auf der anderen Seite in allen ihren Einzelheiten wohl volle Aufklärung nicht gefunden hat, widelte sich vor der hiesigen Ferienstrafkammer ab. Sechs Angeklagte erschienen vor dem Richter. Die Verhandlung wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Als Hauptangeklagter hatte sich der etwa 30 Jahre alte Kaufmann Fr. Adolf Grünebaum aus Offenbach zu verantworten, der während des Krieges durch ungeheure Wertspekulationen sehr reich geworden und wegen Wuchers usw. zu zwei Jahren Gefängnis bestraft, die er inzwischen verbüßt hat, sich alsbald mit den Beamten des Offenbacher Bezirkskommandos in Verbindung setzte, um vom Militär freizukommen. Er erreichte dies auch mit dem inzwischen verurteilten Bezirksfeldwebel B., den er mit großen Summen beschenkte. Schließlich kam aber die Sache doch ans Tageslicht. Grünebaum ist heute geständig und wird wegen Beamtenbestechung zum Zwecke der Befreiung vom Militärdienst zu 1 Jahr Gefängnis, abzüglich 6 Monaten Untersuchungshaft, verurteilt.

† **Weglar, 1. Sept.** Aus Dankbarkeit für die gute Behandlung, die ihnen im hiesigen Gefangenenlager zuteil geworden ist, haben die ukrainischen Kriegsgefangenen eine größere Summe Geld zur Errichtung eines Denkmals in den hiesigen Anlagen aufgebracht. Mit der Ausführung des Kunstwerkes wurde ein ukrainischer Künstler beauftragt.

† **Aus dem Westerwald, 30. Aug.** Pilzfischer fanden im Wald bei Wissen in einem entlegenen Tannendickicht die stark verwesten Leichen eines Mannes und einer Frau. Allem Anschein nach hatten die Leute sich erhängt. Vermutlich handelt es sich um den 41jähr. Wilhelm Volkwein aus Brandenburg, der früher in Wissen anständig war und verheiratet ist. Die Tote war seine 20 jährige Geliebte. Das Paar hatte im März ds. Js. in einem Wiesener Gasthause gewohnt und bei seinem Fortgange einen Brief hinterlassen, in dem es seinen freiwilligen Tod ankündigte. Seit dieser Zeit war es verschwunden.

† **Siegen, 1. Sept.** Im Gutsgarten zu Büdding erstiegen zwei 8jährige Jungen einen Obstbaum und wurden dabei von einem alten Knechte, der Hüterdienste versah, überrascht. Der Knecht schoß als die Kinder auf seinen Anruf nicht antworteten, in den Baum, tötete den einen Jungen und verletzten den andern schwer.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, den 3. Sept., von 8—9 Uhr, Morgenkonzert an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Wülfke. 1. Choral, Lobe den Herrn den mächtigen König. 2. Ungarischer Marsch (Raimann). 3. Ouvertüre Deutsche Burschenschaft (Weidt). 4. Mein Traum, Walzer (Baldteufel). 5. Paraphrase Ich grüße dich (Rehl). 6. Glühliche Jugendjahre, Potpourri (Schreiner).

Nachmittags und abends Militärkonzert v. d. Garnisonkapelle Bad Homburg v. d. H. Leitung: Herr Urbach, Rgl. Obermusikmeister. Von 4½—6 Uhr. 1. Großherzog von Baden, Armee-marsch 204 (Häfler). 2. Largo (Händel). 3. Sesta am Gardasee, Walzer (Morena). 4. Amina Ständchen (Kinde). 5. Schauspiels-Ouvertüre (Kühniger). 6. Ungarische Tänze 5 und 6 (Brahms). 7. Es war einmal, Lied (Lübeck). 8. Musikalische Nachrichten, Potpourri (Silbert).

Abends von 8½—10 Uhr. 1. In Treue fest, Marsch (Teile). 2. Vorspiel z. Oper König Manfred (Reinide). 3. Der Jäger Abschied (Mendelssohn). 4. Schlaf Herzenskinder (Mozart). 5. Walzer aus Schwarzwaldmädel (Jessel). 6. Melodien aus Offenbach'schen Werken (Fetras). 7. Historische Märche (Cruse). 8. Die Mühle im Schwarzwald (Eisenberg). 9. Aus der Neuzeit, Potpourri (Silbert).

Verdunklung befr.

Die Maßnahmen gegen Fliegergefahr werden hiermit erneut zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Darnach müssen alle Raumöffnungen (Fenster, Türen, Oberlichter u. s. w.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten u. s. w. belegen sind, nach Eintritt der Dunkelheit so lichtdicht abgedunkelt werden, daß kein Lichtschimmer mehr von außen zu sehen ist. **Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.**

Zu widerhandlungen werden gemäß § 5 der Kreispolizei-Verordnung vom 27. 9. 17 unnachlässig bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 21. 5. 1918.

Polizeiverwaltung.

Versteigerung.

Dienstag, den 3. September nachm. 3 Uhr
werden auf dem Güterbahnhof 2 Wagen

Oberforstwagen

gegen Barzahlung versteigert.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1918.

Königliche Güterabfertigung.

J. B.: Knauer

Kurhaustheater Bad Homburg.

Dienstag, den 3. September, abends 8 Uhr

Gastspiel von Mitgliedern des Großh. Hoftheaters Darmstadt

Nur ein Traum

Lustspiel in 3 Akten von Lothar Schmidt.

Spielleitung: Bruno Harprecht.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 5.— Mk. I. Rangloge 4.50 Mk. Parkettloge 3.50 Mk.

Sperrsitz 3.50 Mk. II. Rangloge 2.50 Mk. Stehplatz 2.— Mk.

III. Rang reserv. 1.25 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr.

Anfang pünktlich 8 Uhr.

Ende 10 Uhr

Samstag, den 7. ds. Mts. um 12 Uhr,
kommen hier die

Bogelbeeren

von 193 Bäumen zur öffentlichen Versteigerung.

Laubach i/T., den 2. September 1918.

Der Bürgermeister.

Maurer.

Für die vielen Glückwünsche und die lieben Aufmerksamkeiten anlässlich unserer Vermählung sagen wir allen unseren herzlichsten Dank.

Konrad Hirn und Frau Anny
geb. Kaufmann.

Uebe wieder Praxis aus.

Dr. Kilb,

Ludwigstrasse 4

Tel. 108.

Sprechstunden von 4—6 Uhr.



Pferde-

meggerei

Philipp Jamin

Oberursel,

Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Kutschschlachten werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lese und in
Büch. vorrätig in der „Neckar-Zeitung-Druckerei“.

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.

Frau oder Mädchen

vormittags für leichte Haus-
arbeit sofort gesucht.

Ludwigstraße 6, 1. Stod.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestands-
meldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) u. vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abf. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Abf. 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 Millimeter, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 Millimeter, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 Millimeter Durchmesser sowie Liken die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit

Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 Qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nidel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nidelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nidelfalze, alles mit einem Nidelgehalt von mindestens 1/2 v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nidel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nidelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Blei- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notensichplatteln, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Blei- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatteln, mit einem Antimonengehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Blei- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatteln, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach § 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen.

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen 1—11 b zusammen	150 kg
in den Klassen 12—14 zusammen	20 kg
in den Klassen 15—17 zusammen	100 kg

in den Klassen 18—19 zusammen 50 kg
in den Klassen 20 zusammen 50 kg
in den Klassen 21—22 zusammen 600 kg¹⁾.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewerksamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsumengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Unternehmung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen 2).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewerksamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden 3).

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:

die Haupt-Beschaffungsstellen ⁴⁾	deutscher Militärbehörden,
"	" Reichsmarinebehörden
"	" Reichs- oder Staats-
"	Eisenbahnverwaltungen
"	Reichs- oder Staats-
"	Post- und Telegraphen-
"	behörden,

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen 4) im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgeholt wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung 2).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl.

1) Für die Berechnung der Rindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

2) Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

3) Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zum Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a und der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

4) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewerksamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden 5).

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewerksamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden 6).

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnisse nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten im kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche 7) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 Kilogramm übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehrens einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Werkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewerksamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewerksamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen,

5) Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

6) Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

7) Falls ein Aufschub von mehr als 1. Woche anhängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehrens vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A., betreffend Ridel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft 8)

8) Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Ridel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. K. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus d. Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfang ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Frankfurt (Main), den 1. September 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 1. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Abt. III (K. R. St.) Nr. 2932.

Nachtrags-Bekanntmachung

betreffend Abänderung des § 4 der Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrrad-Vereisungen (Einschränkung des Fahrrad-Verkehrs) vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. 1917 S. 375) wird hiermit der § 4 der Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A. für den Bereich des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz wie folgt geändert:

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erstellung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradvereisungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes;
5. Personen, insbesondere Arbeiter oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenpflegern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
- c) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen ausschließlich zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes; für sonstige Fahrten dieser Personen (z. B. Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück) gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4;
- d) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Drehrad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erstellung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrvereisungen für andere Zwecke bleibt verboten.

Frankfurt a. M., 1. September 1918.

Mainz,

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.